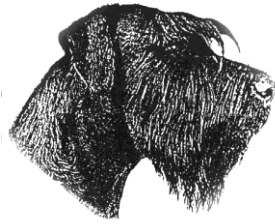


Statuten

Schweizerischer Riesenschnauzer-Club SRSC/CSSG



Ausgabe März 2009

Genehmigung SKG Okt09

Inhaltsverzeichnis

1	NAME UND SITZ	2
2	ZWECK	2
3	MITGLIEDSCHAFT	3
4	HAFTBARKEIT	6
5	ORGANISATION	6
6	ORTSGRUPPEN (OG)	10
7	KOMMISSIONEN	11
8	FINANZEN	11
9	STATUTENREVISION	12
10	AUFLÖSUNG DES SRSC	12
11	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12

Allgemeiner Hinweis:

Die vorliegenden Statuten sind in maskuliner Form verfasst, sinnesgemäss sind sie auch in femininer Form anwendbar.

1 NAME UND SITZ

- 1.1 *Der Schweiz. Riesenschnauzer-Club (SRSC), gegründet am 17.9.1929, ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.***

Er ist eine Sektion (Rasse-Club) der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 5. der SKG-Statuten.

2 ZWECK

- 2.1 *Der SRSC ist im Rahmen der SKG die einzige massgebende Sektion, welche die Interessen des Riesenschnauzers in der Schweiz vertritt. Er macht sich zur Aufgabe:***

- a) *Die Reinzucht der Rasse in Wesen und Form gemäss dem Standard des Stammlandes zu unterstützen und zu überwachen,*
- b) *Die Kenntnisse der Erziehung und Ausbildung des Riesenschnauzers zum Gebrauchshund zu vermitteln und zu fördern,*
- c) *Die Pflege der internationalen Beziehungen, soweit sie gemeinsam berührende, technische Probleme zum Gegenstand haben oder der Förderung des guten Einverständnisses dienen,*
- d) *Sich für die Erweiterung der kynologischen Kenntnisse seiner Mitglieder einzusetzen.*
- e) *Förderung der Kontakte zwischen Züchtern und Interessenten*
- f) *Unterstützung der Bestreben der SKG*
- g) *Interessenvertretung gegenüber Behörden*
- h) *Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit*

- 2.2 *Die in Art. 2.1 umschriebene Zweckbestimmung sucht der SRSC u.a. wie folgt zu erreichen:***

- a) *Zusammenarbeit mit allen Organisationen, welche die allgemeinen Interessen der Kynologie oder die speziellen Belange des SRSC fördern*
- b) *Umfassende Werbung für die Verbreitung des Riesenschnauzers*
- c) *Vermittlung beim Ankauf und Verkauf von Riesenschnauzern*
- d) *Erlass von Zuchtbestimmungen zur Wahrung des im Stammland gültigen Rassestandards mit Wesens- und Zuchtauglichkeitsprüfungen sowie Formbewertung zur Förderung des Riesenschnauzers als Gebrauchshund*
- e) *Zuchtberatung mit allenfalls verbindlichen Weisungen basierend auf Praxis, Lehre und Forschung*
- f) *Unterstützung der Züchter durch Beratung und Verbreitung der neuesten Erkenntnisse der Vererbung, Fütterung und Haltung von Riesenschnauzern*
- g) *Aufklärung und Beratung der Riesenschnauzer-Besitzer über Haltung, Fütterung und Trimmen sowie über Erziehungs- und Ausbildungsprobleme durch Organisation von Kursen oder Verfassen von Instruktionsmaterial*
- h) *Ausbildung von Ausstellungs- und Wesensrichtern*

- i) *Veranstaltung von Riesenschnauzer-Ausstellungen*
- j) *Durchführung von Ankörungen*
- k) *Veranstaltung von Leistungsprüfungen*
- l) *Vergabe von Club-Siegertiteln für Schönheit*
- m) *Vergabe von Club-Siegertiteln für Leistung*
- n) *Gründung und Unterstützung von Ortsgruppen (OG)*

3 MITGLIEDSCHAFT

3.1 ERWERB der MITGLIEDSCHAFT

- 3.1.1 Als Mitglieder können alle Personen aufgenommen werden. Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben. Minderjährige können mit der Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters als Mitglieder aufgenommen werden. Sofern sie nicht 16 Jahre alt sind, haben sie kein Stimmrecht.

3.2 AUFNAHME

- 3.2.1 Wer dem SRSC beitreten will, hat einem Vorstandsmitglied ein schriftliches Aufnahmegesuch (Beitrittserklärung) einzureichen. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Gesamtvorstand.
- 3.2.2 Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe der Gründe ablehnen.
- 3.2.3 Neu eintretende Mitglieder haben eine Eintrittsgebühr zu entrichten, deren Höhe alljährlich durch die GV festgesetzt wird.
- 3.2.4 Die Mitglieder des SRSC dürfen keiner Organisation angehören, deren Bestrebungen der Zielsetzung des SRSC oder des SKG zuwiderlaufen und damit den SRSC, die SKG, ihre Sektionen oder den FCI schädigen.

3.3 MITGLIEDERKATEGORIEN

3.3.1 Der SRSC kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) *Ehrenmitglieder*
- b) *Veteranen*
- c) *Freimitglieder*
- d) *Aktivmitglieder*
- e) *Familienmitglieder*

- 3.3.2 ALLE Mitgliederkategorien, sind gegenüber der SKG beitragspflichtig. Ausgenommen sind Ehrenmitglieder, Veteranen und blinde Mitglieder.

- 3.3.3 EHRENMITGLIEDER können auf Antrag des Vorstandes von der GV mit 2/3 der Stimmen ernannt werden. Als Ehrenmitglieder sollen Personen geehrt werden, die sich um den Club oder die Rasse verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht enthoben

- 3.3.4 Mitglieder, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied des SRSC waren, werden zu SRSC-VETERANEN ernannt. Sie bezahlen den halben Jahresbeitrag.
- 3.3.5 Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des Clubs durch die SKG zu SKG-VETERANEN ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Club überreicht (Art. 17 der SKG-Statuten). - Veteranen sind gegenüber der SKG beitragsfrei.
- 3.3.6 FREIMITGLIEDER können durch den Vorstand ernannt werden. Die Freimitglieder sind von den Beitragsleistungen beim Club, sowie inkl. der SKG-Marke und der Zeitschrift HUNDE /CYNO enthoben. Als Freimitglied ernannt werden Mitglieder, welche eine erhebliche Arbeit zugunsten des Clubs erbringen oder erbracht haben.
- 3.3.7 AKTIVMITGLIEDER des SRSC sind voll beitragspflichtig, mit Ausnahme von blinden Mitgliedern.
- 3.3.8 FAMILIENMITGLIEDER können alle direkten Familienmitglieder eines Ehrenmitgliedes, Veteranen, Freimitgliedes oder Aktivmitgliedes werden. Sie bezahlen einen reduzierten, durch die GV festgesetzten Beitrag.

3.4 ERLÖSCHEN der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ERLISCHT durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

- 3.4.1 Der **AUSTRITT** kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Clubjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Clubjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

3.4.2 Streichung

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Club stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SRSC oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Vorstand gestrichen werden. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör.

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Clubs aus. Sie ist für andere Sektionen der SKG nicht verbindlich.

Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten des Clubs zu Händen der nächsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen über die Streichung.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

3.4.3 Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) Schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder des SRSC.
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des SRSC oder der SKG

Der Ausschluss erfolgt in der Regel auf Antrag des Vorstandes durch die ordentliche Generalversammlung durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen und mit dem Hinweis zu versehen, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung des Clubs in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen. - Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Publikationsorganen der SKG bekannt zu geben. Dem Club obliegt die Publikation in den Organen der SKG.

Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen Sektionen /Clubs nach sich. Mitgliedern, welche ausgeschlossen wurden, ist die Beschickung an anerkannten Ausstellungen und die Teilnahme an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG oder ihrer Sektionen untersagt. Das SHSB ist ihnen gesperrt. Ein allfälliger geschützter Zuchtstättenname wird gelöscht.

Ist der Ausgeschlossene Richter oder Richteranhänger, so wird er von der SKG-Liste gestrichen.

3.5 RECHTE und PFLICHTEN der MITGLIEDER

3.5.1 Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren haben das gleiche Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen in eigener Sache.

3.5.2 Rechte und Vergünstigungen der Clubmitglieder

SKG: Rechte und Vergünstigungen der Clubmitglieder sind in besonderen Reglementen der SKG geregelt.

SRSC: Die Mitglieder haben Anrecht auf

- a) Reduzierte Gebühren für die Wesensprüfung, Ankörung, Formwertbeurteilung, den freiwilligen Körschutz sowie für die Wurfkontrolle.
- b) Zulassung zu den Leistungsprüfungen, sofern der Hund ein Leistungsheft besitzt

3.5.3 Mit dem Eintritt in den SRSC verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und des SRSC anzuerkennen und zu befolgen sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

3.5.4 Für die Mitglieder des SRSC ist das Abonnement eines der Publikationsorgane der SKG obligatorisch. Ausgenommen sind Familienmitglieder.

- 3.5.5 Die **Höhe der Mitgliederbeiträge** wird in einem von der Generalversammlung zu erlassenden Beitragsreglement (Anhang) festgelegt, welcher integrierender Bestandteil der Statuten darstellt. Eine Aufnahme während des Clubjahres ist ebenfalls im Beitragsreglement festgehalten.

4 HAFTBARKEIT

Für die Verbindlichkeiten des SRSC haftet nur das Clubvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Gemäss Statuten der SKG, Art. 19, haftet das Clubvermögen nicht für Verbindlichkeiten des SRSC. Umgekehrt haftet auch der SRSC nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

5 ORGANISATION

5.1 *Die Organe des SRSC sind:*

- a) Die Generalversammlung (GV)
- b) Der Vorstand (VS)
- c) Die Zucht- und Körkommission (ZKK)
- d) Die Kontrollstelle

5.2 **GENERALVERSAMMLUNG (GV)**

- 5.2.1 Die GV bildet das oberste Organ des SRSC. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis Ende März jeden Jahres stattfinden.
- 5.2.2 Die Einberufung zur ordentlichen GV erfolgt durch das Cluborgan oder durch Kreisschreiben an die Mitglieder, wenigstens 14 Tage vor der Versammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.
- Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.
- 5.2.3 Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.
- 5.2.4 Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres einzureichen.
- 5.2.5 **Eine ausserordentliche GV** kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.
- Die ausserordentliche GV ist innert 2 Monaten seit der Antragstellung durchzuführen.
- 5.2.6 Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist **beschlussfähig** ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

5.2.7 Die **GV entscheidet** in allen internen Clubangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Genehmigung der schriftlichen Jahresberichte des Präsidenten, des Zuchtwart-Obmanns, des Körmeisters und des Leistungswartes
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle. Déchargeerteilung an den Vorstand
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Festsetzung
 - des Mitgliederbeitrages und der Eintrittsgebühr
 - der Gebühr für Junghundebeurteilung, Wesensprüfung, Körung, Formwert, freiwilligen Körschutz
 - der Junghunde-Abgaben
 - allfälliger ausserordentlicher Beiträge
- f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- g) Mitgliederbewegungen im abgelaufenen Clubjahr
- h) Wahlen
 - des Präsidenten
 - des Kassiers
 - des Zuchtwart-Obmann (ZWO) und der Zuchtwarte (ZW)
 - des Körmeisters (KM)
 - des Leistungswartes (LW)
 - der übrigen Vorstandsmitglieder
 - der Kontrollstelle /Revision
 - der Ausstellungsrichter (AR) und der AR-Anwärter
 - der Wesensrichter (WR) und der WR-Anwärter
- i) Abänderung der Statuten
- j) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand
- k) Ehrungen von
 - Ehrenmitgliedern
 - Veteranen
- l) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern
- m) Auflösung des SRSC

5.2.8 Jeder **stimmberechtigte** Teilnehmer der GV hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die GV durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

5.2.9 Die **Abstimmungen und Wahlen** erfolgen offen, sofern die GV nichts anderes beschliesst.

5.3 VORSTAND

5.3.1 Der Vorstand besteht aus fünf max. neun Mitgliedern:

- **Präsident**
- **Vizepräsident**
- **Sekretär**
- **Kassier**
- **Zuchtwart-Obmann**
- **Körmeister**
- **Leistungswart**
- **Beisitzer**

Der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz sein.

Die Kumulation von zwei Funktionen ist gestattet, ausgenommen ist die Doppelfunktion Präsident und Kassier.

5.3.2 Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Präsident, der Kassier, der Körmeister, der Zuchtwart-Obmann und der Leistungswart werden ins Amt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

5.3.3 Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

5.3.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Vorstandsbeschlüsse werden durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

5.3.5 Die rechtsverbindliche Unterschrift wird vom Präsidenten einzeln oder kollektiv von zwei anderen Vorstandsmitgliedern geführt.

Für den Zahlungsverkehr verfügt der Kassier und der Präsident über Einzelunterschriften.

5.3.6 Die Vorstandsmitglieder beziehen für ihre Tätigkeit (ausser dem Ersatz effektiver Auslagen) keine Entschädigung. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

5.3.7 Die Ausgaben-Kompetenz des Vorstandes wird von der GV bestimmt.

Die GV kann mit einfachem Mehr die Erhöhung der Ausgaben-Kompetenz für ein Jahr beschliessen. Der entsprechende Antrag kann der Vorstand innerhalb des Traktandums „Budget“ ohne vorherige Publikation stellen.

5.4 AUFGABEN DES VORSTANDES

5.4.1 Dem PRÄSIDENTEN obliegt:

- a) Die Leitung und die Überwachung der gesamten Clubtätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes
- b) Die Vorbereitung der Geschäfte der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung

- c) Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen
- d) Die Vertretung des SRSC gegen aussen
- e) Die Begrüssung der Neumitglieder. Er erstattet zu Handen der GV einen schriftlichen Jahresbericht. Er ist berechtigt, Teile seines Aufgabenbereiches zu delegieren, bleibt jedoch verantwortlich.

5.4.2 **Der VIZEPRÄSIDENT** vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle. Es können ihm auch besondere Aufgaben, wie vorübergehende Vertretung anderer Funktionäre usw. übertragen werden.

5.4.3 **Der SEKRETÄR** besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

5.4.4 **Der KASSIER** führt das Mitgliederverzeichnis, sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit SKG, etc.). Er schliesst die Clubrechnung auf Jahresende ab.

Er ist verpflichtet, den Clubmitgliedern, die den Beitrag bezahlt haben, umgehend die SKG-Marke zuzustellen.

Er ist für die Abmeldung der Zeitungsabonnemente für abgehende Mitglieder verantwortlich.

5.4.5 **Der ZUCHTWART-OBMANN (ZWO)** führt das Zuchtbuch des SRSC. Er besichtigt und kontrolliert alle in der Schweiz gefallenen Riesenschnauzer-Würfe. Für diese Kontrollen kann sich der ZWO nach Rücksprache mit dem Vorstand durch einen Zuchtwart oder ein Vorstandsmitglied vertreten lassen.

Die weiteren Aufgaben des ZWO sind im Zucht- und Körreglement umschrieben. Der ZWO erstattet zu Handen der GV einen schriftlichen Jahresbericht.

5.4.6 **Der KOERMEISTER (KM)** ist verantwortlich für die Durchführung der Junghundebeurteilung, der Wesensprüfung, der Formwertbeurteilung, der Körung sowie des freiwilligen Körschutzes. Die weiteren Aufgaben des KM sind im Zucht- und Körreglement umschrieben.

Der KM erstattet zu Handen der GV einen schriftlichen Jahresbericht.

5.4.7 **Der LEISTUNGSWART (LW)** ist verantwortlich für die Leistungs- und Siegertitelprüfungen des SRSC. Er kann (nach Rücksprache mit dem Vorstand) die Leitung delegieren.

Er erstattet zu Handen der GV einen schriftlichen Jahresbericht.

5.4.8 **Die BEISITZER** sind verpflichtet, die ihnen durch den Präsidenten zugewiesenen Spezialaufgaben zu übernehmen und termingerecht zu erledigen.

5.5 DIE KONTROLLSTELLE

- 5.5.1 Von der GV werden zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzmann gewählt, die für ihre Aufgaben entsprechende fachliche Kenntnisse besitzen müssen. Die Wahl erfolgt grundsätzlich auf drei Jahre, wobei der jeweils amtsälteste Rechnungsrevisor Obmann ist. Er scheidet nachher aus, wobei der Ersatzmann nachrückt und ein neuer Ersatzmann gewählt wird.
- 5.5.2 Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Clubrechnung und erstatten der GV schriftlichen Bericht und Antrag.
- 5.5.3 Die Revisoren sind vom Kassier rechtzeitig zur Vornahme ihrer Aufgabe aufzubieten.

5.6 AUSSTELLUNGSRICHTER und -ANWÄRTER

- 5.6.1 **ANWÄRTER:** Die GV kann auf Antrag des Vorstandes, Personen, welche die hierzu notwendigen Voraussetzungen erfüllt haben, zu Richteranwältern ernennen. Ihre Bestätigung erfolgt auf Antrag des SRSC durch den ZV der SKG. Diese stellt den persönlichen Anwärterausweis aus.
- 5.6.2 **RICHTER:** Richteranwälter, welche die Bedingungen erfüllt und die Abschlussprüfung erfolgreich bestanden haben, können durch den Beschluss der GV zum Richter gewählt werden. Der SRSC beantragt dem ZV der SKG die Ernennung zum Richter und Abgabe des persönlichen Richterausweises.

Verbindlich sind in jedem Falle die Art. 41 - 46 der SKG-Statuten sowie die Ausstellungsrichter-Ordnung (ARO) der SKG.
- 5.6.3 AR und AR-Anwärter müssen Mitglieder des SRSC sein.

5.7 WESENSRICHTER und -ANWÄRTER

Für Wesensrichter gelten die Reglemente und Weisungen der SKG.

5.8 DELEGIERTE in die DV der SKG

Die Delegierten in die DV der SKG setzen sich aus dem Präsidenten und weiteren Vorstandsmitgliedern oder Aktivmitgliedern zusammen. Sie werden von Fall zu Fall vom Vorstand bestimmt.

6 ORTSGRUPPEN (OG)

- 6.1 Die Ortsgruppen sind eine rein interne Institution des SRSC und müssen sich in der Rechtsform des Vereins zusammenschliessen. Insbesondere geniessen sie nicht die rechtliche Stellung einer Sektion. Zur Zeit bestehen die Ortsgruppen Zürich, Aargau und Tessin.
- 6.2 Die Genehmigung einer Ortsgruppe liegt beim Vorstand des Schweiz. Riesenschнауzerclubs. Eine OG muss aus mindestens 20 Mitgliedern bestehen. Die OG organisiert und verwaltet sich selbst. Das Gebiet, innerhalb welchem die Gruppen tätig sind, kann aus Koordinationsgründen vom SRSC-Vorstand bestimmt werden.

Der SRSC haftet nicht für Verbindlichkeiten der OG, umgekehrt haftet auch die OG nicht für Verbindlichkeiten des SRSC.

- 6.3 Die OG hat die Aufgabe, den Zusammenhang der Clubmitglieder zu erleichtern und die Werbetätigkeit für die Rasse zu fördern. Ihre Tätigkeit besteht im gegenseitigen Austausch von Erfahrungen, Förderung des Ausstellungswesens, in der Erziehung und Ausbildung der Gebrauchs- und Sporthundeausbildung von Riesenschнауzern.
- 6.4 Die OG darf nur Personen aufnehmen, welche die SRSC-Clubmitgliedschaft bereits besitzen. Sie ist berechtigt, von ihren Mitgliedern einen Jahresbeitrag zu verlangen.
- 6.5 Die OG-Präsidenten haben auf die GV des SRSC einen schriftlichen Jahresbericht an den SRSC-Vorstand einzureichen.
- 6.6 Dem SRSC-Vorstand steht das Kontrollrecht über die Führung der OG zu.
- 6.7 Die Statuten und Reglemente des SRSC und der SKG sind für alle Ortsgruppen verbindlich. Statuten und Reglemente von Ortsgruppen dürfen nicht im Widerspruch zu den Statuten und Reglemente des SRSC und der SKG stehen und sind vom SRSC-Vorstand zu genehmigen und treten mit Genehmigung in Kraft.
- 6.8 Der SRSC-Vorstand kann auf die Generalversammlung den Ausschluss von Ortsgruppen beantragen, sofern eine Ortsgruppe gegen die Interessen des SRSC oder der SKG verstösst, deren Statuten, Reglemente oder Beschlüsse zuwiderhandelt oder sonst die Grundsätze der Verbandstreue nicht einhält. Die Generalversammlung kann einen Ausschluss mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschliessen.
- 6.9 Bei Auflösung einer Ortsgruppe wird das ganze Vermögen beim SRSC deponiert bis zum Zeitpunkt der Reaktivierung einer gleichnamigen OG mit gleichem Zweck und Ziel und unter Erfüllung der vereinsrechtlichen Begebenheiten. Ein vorgängiger Einsatz des Vermögens für nicht kynologische Zwecke ist unstatthaft.

Geschieht dies nicht innert 5 Jahren, verfällt das Vermögen an den SRSC.

- 6.10 Die Mitglieder des SRSC-Vorstands haben jederzeit Zutritt zu den Sitzungen, Versammlungen, Veranstaltungen und Verhandlungen der Ortsgruppen
- 6.11 Die im Voraus bezeichneten Vertreter der Ortsgruppen (z.b. Präsident oder anderes Vorstandsmitglied der OG) werden zu den ordentlichen Vorstandssitzungen eingeladen. Die Teilnahme ist fakultativ, bietet jedoch die Möglichkeit Informationen, Wünsche und Anliegen der OG zu formulieren. Die Vertreter haben kein Stimm- und Wahlrecht.

7 KOMMISSIONEN

- 7.1 Der Vorstand kann zur Erfüllung bestimmter, zeitlich begrenzter Aufgaben nichtständige oder während seiner Amtszeit ständige Kommissionen bestimmen.
- 7.2 Der Präsident ist zu allen Kommissionssitzungen einzuladen. Er kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.
- 7.3 Die Kompetenzen der Kommissionen werden jeweils in einem Reglement durch den Vorstand festgelegt.
- 7.4 Den Kommissionen können auch Nichtmitglieder angehören.

8 FINANZEN

- 8.1 Der SRSC erzielt seine Einkünfte durch:
 - a) *Eintrittsgebühren*
 - b) *Ordentliche Mitgliederbeiträge*
 - c) *Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen*
- 8.2 Das Clubjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

9 STATUTENREVISION

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung.

10 AUFLÖSUNG DES SRSC

- 10.1 Die Auflösung des SRSC kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.
- 10.2 Bei Auflösung des SRSC wird das Vermögen solange beim Sekretariat der SKG deponiert, bis ein neuer Club mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird.

Geschieht dies nicht innert 10 Jahren, verfällt das Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung.

11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Der massgebende Originaltext dieser Statuten ist in deutscher Sprache abgefasst.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung der SRSC vom 19. März 2005 angenommen und treten nach Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG sofort in Kraft.

Sie ersetzen diejenigen vom 6. Oktober 1990.

Namens des Schweizerischen Riesenschnauzer-Clubs SRSC



Präsident:

Harry Büsser

Sekretärin:

Karin Dutler

Die an der Generalversammlung des Schweizerischen Riesenschnauzer-Clubs vom 19. März 2005 genehmigten Statuten stehen nicht in Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 3 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Bern, 21. September 2005

Im Namen des Zentralvorstands

.....
Peter Rub
Präsident

.....
Dr. Matthias Leuthold
Vizepräsident